

Satzung

Ergänzung der Satzung (gelb) vom 05.12.2020 des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (LSVD – Baden-Württemberg) e.V.

Beschlussvorlage für den 24. Verbandstag am Freitag 26.11.2021

Inhalt

§ 1 – Name und Sitz	2
§ 2 – Vereinszweck	2
§ 3 – Vereinszugehörigkeit	5
§ 4 – Beiträge	6
§ 5 - Untergliederungen des Vereins	6
§ 6 – Jugendorganisation	6
§ 7 - Organe des Vereins	7
§ 8 – Verbandstag	7
§ 9 - Zusammensetzung des Verbandstages	8
§ 10 - Landesvorstand (Rat der Landessprecher*innen)	8
§ 11 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung	9
§ 12 - Auflösung des Vereins	9

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (LSVD – Baden-Württemberg) e.V.“, Kurzbezeichnung „Baden-Württembergischer Lesben- und Schwulenverband“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein ist Landesverband des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland e.V. Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. verfolgt selbständig die in § 2 dieser Satzung beschriebenen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Er arbeitet grundsätzlich auf der Grundlage des Programms und im Rahmen der Satzung des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland e. V., Sitz Berlin.
- (4) Wird über eine Frage in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung keine Regelung getroffen, gelten die Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland e. V., Sitz Berlin, entsprechend.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen / intergeschlechtlichen und queeren Menschen (im Folgenden LSBTTIQ genannt), die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- sich selbst ablehnen,
- aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben,
- es nicht wagen, sich zu wehren, wenn ihre Menschenrechte und Rechte als Bürger*innen verletzt werden,
- aufgrund einer HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung in Not geraten sind

und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einrichtung und Unterhaltung von oder die Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen
 - Beratungseinrichtungen und Gesprächskreisen für LSBTTIQ und ihre Angehörigen sowie
 - Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Menschen mit HIV und AIDS
- die Schulung und Supervision von Personen, die LSBTTIQ beraten oder mit ihnen Gespräche führen oder Gespräche mit ihnen leiten.

(2) Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung von hilfsbedürftigen jugendlichen und jungen erwachsenen LSBTTIQ. Dieser Vereinszweck soll durch Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erreicht werden, und zwar insbesondere durch

- Förderung der Entwicklung der jungen Menschen, insbesondere der Entwicklung von Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gemäß SGB VIII §1
- außerschulische Jugendbildung mit politischer, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Jugendverbandsarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Jugenderholung,
- Jugendberatung,
- Einrichtung und Unterhaltung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen
 - Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und Gesprächskreisen (Coming-Out-Gruppen) für jugendliche und junge erwachsene LSBTTIQ und ihre Angehörigen sowie
 - Einrichtungen für Wohnformen für jugendliche und junge erwachsene LSBTTIQ
- Schulung und Supervision von Personen, die jugendliche oder junge erwachsene LSBTTIQ beraten oder mit ihnen Gespräche führen oder Gespräche mit ihnen leiten.
- die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

(3) Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung von hilfsbedürftigen, älteren und alten LSBTTIQ. Dieser Vereinszweck soll durch Altenhilfe, Altenarbeit und Soziale Arbeit für die ältere Generation erreicht werden, und zwar insbesondere durch

- politische, soziale, gesundheitliche und kulturelle Bildung,
- Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Verbandsarbeit von und mit älteren Menschen,
- internationale Altenarbeit,
- Erholungsangebote,
- Beratung(sangebote),
- Einrichtung und Unterhaltung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen
 - Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und Gesprächskreisen für die unter §2 (3), Satz 1 genannten Personen und ihre Angehörigen sowie
 - Einrichtungen für Wohnformen für die unter §2 (3), Satz 1 genannten Personen

- die Schulung und Supervision von Personen, die die unter §2 (3), Satz1 genannten Menschen beraten oder mit ihnen Gespräche führen oder Gespräche mit ihnen leiten.

(4) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung des Schutzes der Familie. Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch

- Beratung von LSBTTIQ mit Kindern oder mit Kinderwunsch (Regenbogenfamilien),
- durch die Erstellung von Infomaterial für Regenbogenfamilien,
- durch die Organisation eines Netzes von Selbsthilfegruppen für Regenbogenfamilien,
- durch Angebote für Kinder und Jugendliche aus Regenbogenfamilien. Diese sollen mit diesen Angeboten darin gestärkt werden, sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln,
- durch Sensibilisierung der Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung für die besonderen Probleme von Regenbogenfamilien und ihrer Angehörigen,
- durch Mitwirkung an oder Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen für Regenbogenfamilien und für die Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung,
- durch Stellungnahmen zu pädagogischen, sozialen, rechtlichen, medizinischen, theologischen und politischen Fragen, die Regenbogenfamilien betreffen,
- durch Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen.

(5) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über LSBTTIQ zu informieren, weit verbreitete Vorurteile abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass sexuelles Empfinden und Verhalten von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen, queeren und heterosexuellen Menschen gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind. Dieser Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere

- mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
- durch Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die LSBTTIQ betreffen,
- durch Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen,
- durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem,
- durch Erstellen und Verbreiten von Materialien zur Aufklärung über AIDS, Hepatitis und andere sexuell übertragbare Krankheiten, Durchführung von Veranstaltungen zu diesen Themenkreisen.

- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinszugehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Vereinszugehörigkeit

- (1) Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts werden in dieser Satzung Vereinszugehörige genannt.
- (2) Vereinszugehörige sind diejenigen (Einzel-) Vereinszugehörigen, korporativen Vereinszugehörigen (Gruppen, Vereine und juristische Personen) des LSVD – Bundesverbandes, die ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, oder die ihre Zuordnung zum Landesverband Baden-Württemberg gegenüber dem Bundesvorstand des LSVD erklärt haben.
- (3) Die Vereinszugehörigkeit erfolgt automatisch durch Erwerb der Vereinszugehörigkeit im LSVD - Bundesverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand des LSVD - Bundesverbandes. Berufungsinstanz ist der Verbandstag des LSVD (Bundesverband).

Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem LSVD-Bundesverband oder durch Tod bzw. Auflösung des Verbandes.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Bundesvorstand des LSVD erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand des LSVD. Gegen den Ausschluss steht Vereinszugehörigen die Berufung an den Verbandstag des LSVD (Bundesverband) offen, die schriftlich binnen einem Monat an den (Bundes-) Vorstand des LSVD zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Vereinszugehörigkeit.

(4) Korporative Vereinszugehörige:

Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Vereinszugehörige assoziieren. Für den Erwerb der korporativen Vereinszugehörigkeit gilt §3 Absatz 1-4 entsprechend.

Korporative Vereinszugehörige haben auf allen Ebenen des Vereins Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm-, aktives oder passives Wahlrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Vereinszugehörige, die den Verein fördern, haben auf dem Verbandstag Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 4 – Beiträge

(1) Der Verein kann Beiträge erheben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Verbandstag in einer Finanzordnung bestimmt.

§ 5 - Untergliederungen des Vereins

(1) Untergliederungen des Verbandes können sich auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene bilden.

(2) Die Untergliederungen verfolgen selbständig die in § 2 dieser Satzung beschriebenen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Sie arbeiten auf der Grundlage des Programms und innerhalb der Satzung, Finanz- und Geschäftsordnung des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) e.V.

(3) Die Untergliederungen entscheiden auf ihren Verbandstagen über ihre Vertretungsorgane und die Höhe ihrer Beiträge. Die Untergliederungen können sich eine eigene Satzung geben und sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, die § 2 und § 12 entsprechen. In ihrem Namen oder durch einen Namenszusatz muss deutlich werden, dass sie eine Untergliederung des Vereins sind. Die Satzung und Satzungsänderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 6 – Jugendorganisation

Vereinszugehörige des Verbandes, die Jugendliche oder junge Erwachsene sind, können sich in einer Jugendorganisation des Verbandes organisieren. Hierbei ist Einvernehmen zwischen Landesvorstand und Jugendorganisation herzustellen. Die Vereinszugehörigen der Jugendorganisation können sich eine Satzung geben, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf. Die Regelungen für Gliederungen unter § 5 gelten analog. Die Jugendorganisation erhält nach den Möglichkeiten des Verbandes Mittel für ihre Arbeit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Verbandstag (Versammlung aller Vereinszugehörigen),
- der Landesvorstand (Rat der Landessprecher*innen).

§ 8 – Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Aufgaben:

Zu den Aufgaben des Verbandstags gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Landesvorstandes,
- Wahl einer Person, die die Kassen prüft,
- Wahl einer Person, die die Versammlung leitet,
- Wahl einer Person, die das Protokoll führt,
- Wahl einer Wahlleitung,
- Entlastung des Landesvorstandes,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Verbandes einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Landesvorstand,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten des Landesvorstandes und Untergliederungen des Vereins

(3) Einberufung

Mindestens einmal im Jahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Der Landesvorstand ist zur Einberufung eines Verbandstages verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinszugehörigen schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(4) Einladung

Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Vereinszugehörigen als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Anträge

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Verbandstag. Anträge über die Abwahl des Landesvorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Vereinszugehörigen nicht bereits mit der Einladung zum Verbandstag zugegangen waren, können erst auf dem nächsten Verbandstag beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung von Satzung oder

Programm und über die Abwahl des Landesvorstandes benötigen eine 2/3-Mehrheit des Verbandstages, alle anderen Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung treten erst nach Genehmigung durch den Bundesvorstand in Kraft.

(6) Protokoll

Über die Beschlüsse des Verbandstags ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl von der Person, die das Protokoll geschrieben hat als auch von der Person, die den Verbandstag geleitet hat, zu unterzeichnen ist.

(7) Antragsrecht

Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht an eine Mindestzahl von Unterschriften persönlicher Vereinszugehöriger binden. Organe, Gliederungen, von Verbandstag oder Landesvorstand eingesetzte Kommissionen, die Jugendorganisation und korporative Vereinszugehörige haben Antrags- und Rederecht auf dem Verbandstag.

(8) Geschäftsordnung

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 - Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag tritt als Versammlung der Vereinszugehörigen zusammen.

§ 10 - Landesvorstand (Rat der Landessprecher*innen)

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen (Sprecher*innen). Der Anteil der Frauen im Landesvorstand soll mindestens dem Anteil der vereinszugehörigen Frauen entsprechen.
- (2) Der Landesvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Sprecher*innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Sprecher*innen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert und das Protokoll wird von einer Person des Landesvorstandes unterzeichnet.
- (4) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Landesvorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.
- (5) Der Landesvorstand darf Vereinszugehörige kooptieren, falls Sprecher*innen durch Tod oder Rücktritt ausscheiden oder der Landesvorstand eine Kooptierung für notwendig erachtet. Über die Notwendigkeit beschließt der Vorstand. Es bedarf der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode mehr als die Hälfte der Sprecher*innen aus, muss binnen 8 Wochen ein Verbandstag zusammentreten.
- (6) Die Abwahl einer Person des Landesvorstandes kann nur wegen verbandsschädigendem Verhalten erfolgen.

- (7) Über personelle Veränderungen im Landesvorstand sollen die Vereinszugehörigen schnell unterrichtet werden.
- (8) Der Landesvorstand kann Kommissionen als Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.
- (9) Der Landesvorstand kann Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen oder vom LSVD – Bundesvorstand aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Landesvorstand von sich aus vornehmen.
- (11) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Landesvorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die vom Verbandstag bestimmte Person zur Prüfung der Kassen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland in Berlin, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 05.12.2020